

RS OGH 1959/9/16 6Ob254/59 (6Ob271/59)

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 16.09.1959

Norm

AußStrG §16 BIII2g

Flüchtlingskonvention allg

Rechtssatz

Ob ein von der Mutter bei der Flucht gegen den Willen des Vaters mitgenommenes eheliches Kind unter die Flüchtlingskonvention fällt, ist in dieser selbst nicht geregelt, obgleich sonst auf Kinder gelegentlich Bezug genommen wird (zB Art 4 über die Freiheit des Religionsunterrichtes). Die von den Unterinstanzen im Auslegungsweg gewonnene Ansicht, die Frage sei zu bejahen, wäre nur mit dem Beschwerdegrund unrichtiger rechtlicher Beurteilung angreifbar, steht aber mit einer eindeutigen Vorschrift gegenteiligen Sinnes nicht in Widerspruch.

Entscheidungstexte

- 6 Ob 254/59

Entscheidungstext OGH 16.09.1959 6 Ob 254/59

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1959:RS0087954

Dokumentnummer

JJR_19590916_OGH0002_0060OB00254_5900000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at